

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1956	Berlin, den 10. Februar 1956	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
30.1.56	Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1956	137
% 1 AIT	Beschluß über die weitere Vereinfachung der Planung	143 <i>(siehe Bescheid)</i>
26.1.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Kesselwagenverkehr	143
	Berichtigungen	143

Plan des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Förderung der Jugend im Jahre 1956.

Vom 30. Januar 1956

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Durchführung des am 8. Februar 1950 erlassenen Gesetzes über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung — Jugendgesetz — (GBl. S. 95) sowie der dazu erlassenen Fünften Anordnung vom 4. Februar 1954 (GBl. S. 125) auf Vorschlag des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend für das Jahr 1956 folgenden Plan zur Förderung der Jugend:

Abschnitt 1

Weitere Förderung der Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik

1.

(1) Zum Zwecke der weiteren Gewinnung der Jugend bei der Lösung der staatlichen Aufgaben werden alle leitenden Mitarbeiter des Staatsapparates, -der volkseigenen und ihr gleichgestellten Industrie, des Handels, des Verkehrs und der Landwirtschaft verpflichtet, regelmäßig mit Jugendlichen Aussprachen durchzuführen und dabei ihre Fragen und Vorschläge zu beantworten und ihnen ihre Erfahrungen zu vermitteln.

(2) Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie die örtlichen Räte werden beauftragt, dazu bis zum 1. März 1956 geeignete Maßnahmen festzulegen und die erforderliche Kontrolle zu organisieren.

2.

Um eine stärkere Berücksichtigung der Fragen der Förderung der Jugend zu gewährleisten und in größerem Maße junge Menschen in die Durchführung der staatlichen Aufgaben einzubeziehen, wird den Bezirks- und Kreistagen empfohlen, in die Aktivi aller Ständigen Kommissionen in verstärktem Maße Jugendliche aufzunehmen, die sich durch besondere gesellschaftliche und berufliche bzw. schulische Leistungen ausgezeichnet haben und von den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend vorgeschlagen werden.

% 3.

(1) Die Ministerien für Kultur, des Innern, für Volksbildung, für Arbeit und Berufsausbildung sowie das Staatliche Komitee für Körperkultur und Sport und

das Staatliche Rundfunkkomitee werden beauftragt, bei der Durchführung der Veranstaltungen zum 10. Jahrestag der Gründung der Freien Deutschen Jugend die erforderliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

(2) Alle Verwaltungsdienststellen der Staatsorgane führen in der Woche vom 4. bis 11. März 1956 anlässlich der 10. Wiederkehr der Gründung der Freien Deutschen Jugend eine „Woche der offenen Tür für die Jugend“ durch. In dieser Woche sollen die Jugendlichen im besonderen Maße die Möglichkeit haben, alle Leiter und leitenden Mitarbeiter des Staatsapparates und Direktoren der Betriebe und Schulen sprechen, ihnen Vorschläge und Beschwerden unterbreiten und mit ihnen Aussprachen führen zu können.

4.

Die auf Initiative der Freien Deutschen Jugend in den Städten und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik geschaffenen Kontrollposten der Jugend sind durch die Räte der örtlichen Staatsorgane in ihrer Arbeit zu unterstützen.

Die FDJ-Kontrollposten haben das Recht, entsprechend § 2 des Jugendgesetzes (GBl. 1950 S. 95) ihre Initiative in allen Fragen, die die Lage der Jugend, die Verbesserung der Arbeit der Verwaltungen, Lehranstalten und aller anderen Organe sowie den Kampf gegen Bürokratismus, Sabotage und Mängel in der Arbeit betreffen, ungehindert und überall zu entfalten.

5.

Die Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. werden beauftragt, im Einvernehmen mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend für die Durchführung